



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Interne Revision

Revisionsbericht über den Vollzug und die Aufsicht der Unterstützungsmassnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Co- vid-19-Pandemie bei der Direktion für Stand- ortförderung

Teil Härtefallhilfen

Ref. 2022-05b

Verteiler

Name	Organisation
Helene Budliger Artieda	Direktorin Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Eric Jakob	Leiter Direktion für Standortförderung (DS)
Sabine Kollbrunner	Co-Ressortleiterin Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE)
David Kramer	Co-Ressortleiter Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE)
Heinz Kolb	Controlling Organisation, Recht und Akkreditierung (OACO)
Eveline Hügli	Mandatsleiter Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Marion Franzetti	Leiterin Controlling Generalsekretariat WBF

Änderungskontrolle

Datum	Status
01.09.2022	Bericht zur Abstimmung
19.09.2022	Bericht zur Stellungnahme
26.09.2022	Bericht zur Schlussbesprechung
17.10.2022	Unsignierter Bericht an das Controlling des GS WBF zur Kontrolle
19.10.2022	Definitiver signierter Bericht

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary.....4

1.1. Kurzer Überblick4

1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil4

2. Auftrag und Prüfungsrahmen.....7

2.1. Prüfauftrag7

2.2. Prüfbereiche.....7

2.3. Prüfungsvorgehen und -grundsätze.....7

2.4. Schlussbesprechung.....8

3. Detailbericht9

3.1. Aufsicht Covid-19-Härtefallverordnung 20229

3.2. Stichproben durch externe Revisionsgesellschaften12

Anhang 1: Reifegradmodell des internen Kontrollsystems (IKS)19

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen20

Anhang 3: Rechtsgrundlagen.....20

Anhang 4: Abkürzungen.....21

1. Management Summary

1.1. Kurzer Überblick

Der Bund unterstützt seit Ende 2020 kantonale Härtefallmassnahmen für besonders stark von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen. An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (HFMV 2022) verabschiedet. Mit dieser sollen Unternehmen, die auch 2022 noch starke Einbussen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden, erneut unterstützt werden können. Die Umsetzung der Härtefallverordnungen obliegt weiterhin den Kantonen. Der Bund übernimmt wie bisher 70 bis 100 Prozent der Beiträge. Die Unterstützungsbeiträge wurden in Not geratenen Unternehmen maximal für das erste Halbjahr 2022 ausgerichtet und berechneten sich auf Basis der ungedeckten Kosten. Neben den Härtefallhilfen der HFMV 2022 konnten Betriebe im 2022 auch nachträglich für die Härtefallverordnung 2020 (HFMV 2020) Härtefallhilfen bei den Kantonen ersuchen.

Für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen sind die einzelnen Kantone zuständig. Der Bund überprüft die Umsetzung der kantonalen Härtefallmassnahmen mit risikoorientierten Stichprobenkontrollen. In einem ersten Schritt hatte das SECO dazu im Sommer 2021 zwei externe Mandate («Nr. 1001 und Nr. 1002») für punktuelle Kontrollen in den Kantonen vergeben. Beide Mandate kamen zur gleichen zentralen Erkenntnis: Die Kantone haben in kurzer Zeit wirksame Prüf- und Kontrollverfahren eingeführt. Die Berichte weisen auf einige punktuelle Mängel hin, stellen aber keine systemischen Probleme fest.

2022 hat das SECO ein Folgemandat an die Firma OBT vergeben. Mit dem Mandat, welches bis Ende 2026 durchzuführen sein wird, verfolgt das SECO die folgenden Ziele:

1. Sicherstellen, dass die Zahlungen der Kantone, die dem Bund in Rechnung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen gewährt wurden;
2. Sicherstellen, dass die Auflagen der gesetzlichen Grundlagen an die Unternehmen (Gewinnbeteiligung; Dividendenverbot) und an die Kantone (Bewirtschaftung von Darlehen, Garantien und Bürgschaften) erfüllt werden;
3. Aufdecken möglicher Mängel in der Aufgabenerfüllung der Kantone und Abgabe von Empfehlungen zu deren Behebung.

Die Kontrollen finden erneut bei den Kantonen statt.

Neben diesem Mandat forderte die EFK, dass der Bund ergänzend zu den Stichprobenkontrollen bei den Kantonen Stichprobenkontrollen bei den Unternehmen vornimmt. Ein entsprechendes Mandat wird zurzeit vom Ressort Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE) aufgelegt.

1.2. Übergeordnetes Prüfungsurteil

Aufsicht Covid-19-Härtefallverordnung 2022

Die Aufsicht ändert sich durch die neue Härtefallverordnung für DSRE grundsätzlich nicht. Das Aufsichtskonzept über die Härtefallhilfen hat DSRE jedoch formell angepasst. Zusätzlich haben sie eine zweite Checkliste für die Rechnungsprüfung der HFMV 2022 erstellt. In beiden Checklisten (zur HFMV 2020 und 2022) gibt es fehlende Überprüfungen zu einigen Anforderungen an Unternehmen,

welche DSRE nicht im Rahmen der Rechnungsprüfung kontrollieren kann. DBIR empfiehlt DSRE die Erfüllung der Anforderungen anhand der Stichproben von OBT bei den Kantonen überprüfen zu lassen.

Stichproben durch externe Revisionsgesellschaften

DSRE hat die umzusetzenden Empfehlungen der externen Mandate «Nr. 1001» und «Nr. 1002» von 2021 umgesetzt oder ist zurzeit an der Umsetzung.

DSRE begleitet die Umsetzung des Folgemandats «Nr. 2001» eng. Sie führen regelmässig Gespräche mit der beauftragten Firma OBT und diese liefert wiederum periodisch Berichte zur Umsetzung der Stichproben. DSRE liefert Input zu den Berichten, welcher sich hauptsächlich auf den Inhalt des Berichts bezieht. Aus der Sicht von DBIR sollte DSRE weitere spezifische Inputs im Bereich der einzelnen Prüfhandlungen an OBT liefern, damit die Ziele des Mandats erreicht werden können. In diesem Sinne und um den Einsatz der externen Ressourcen zu optimieren, gibt DBIR mehrere Empfehlungen/Hinweise zur Gestaltung der Prüftätigkeiten von OBT, welche DSRE mit OBT besprechen soll.

Alle Empfehlungen können zusammen mit den dazugehörigen Feststellungen und Risiken im Detailbericht (Kapitel 3) entnommen werden.

Bei unseren Prüfungen lehnten wir uns an das *Internal Control - Integrated Framework* des COSO¹.

¹ The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission: Internal Control – Integrated Framework. COSO c/o AICPA (American Institute of Certified Public Accountants), Jersey City, NJ, USA 2013.

Reifegrad des internen Kontrollsystems (IKS) und Priorität der Empfehlungen

In der nachstehenden Tabelle stellen wir den Reifegrad des IKS in den geprüften Prozessen dar:

Prüfobjekte	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen bzw. Teilempfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Aufsicht Härtefallverordnung 2022	4		1	
Stichproben durch externe Revisionsgesellschaften	3	3	4	

■ optimiert (5)
 ■ gesichert (4)
 ■ standardisiert (3)
 ■ informell (2)
 ■ unzuverlässig (1)

Das Reifegradmodell ist im Anhang 1 beschrieben. Es sollte grundsätzlich ein gesicherter Reifegrad angestrebt werden. Die Priorisierungen der Empfehlungen sind im Anhang 2 dargestellt.

Stellungnahme des Leiters DS

DS dankt DBIR für die konstruktive Zusammenarbeit und die guten Inputs zur weiteren Verbesserung der Aufsicht über die Härtefallverordnungen. Die Kontrollen von DBIR tragen dazu bei, das Prüfdispositiv, welchem DBIR bereits eine gute Qualität attestiert, weiter zu verfeinern. DS wird die einzelnen Punkte aufnehmen und insbesondere auch in Mandate zu Stichprobenkontrollen bei den Kantonen (OBT) und bei Unternehmen (noch offen) einfließen lassen.

2. Auftrag und Prüfungsrahmen

2.1. Prüfauftrag

Gestützt auf das von der Geschäftsleitung SECO und mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) abgestimmten Jahresprogramm 2022 prüften wir den Vollzug und die Aufsicht der Unterstützungsmassnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bei der Direktion für Standortförderung. Dieser Bericht konzentriert sich auf den Teil Härtefallhilfen beim Ressort Regional- und Raumordnungspolitik (DSRE).

2.2. Prüfbereiche

Wir verfolgten im Wesentlichen die folgenden Prüfbereiche:

- Aufsicht über die Härtefallverordnung 2022 durch DSRE
- Prüfungen durch externe Revisionsgesellschaften
 - Umsetzung der Empfehlungen der Revisionsgesellschaften aus den Berichten von 2021 durch DSRE
 - Stichproben bei den Kantonen im Jahr 2022

2.3. Prüfungsvorgehen und -grundsätze

Unsere Prüfungen fanden im Ressort Regional und Raumordnungspolitik (DSRE) der Direktion für Standortförderung statt. In einem ersten Schritt prüften wir, ob DSRE die Umsetzung der Härtefallverordnung 2022 bei den Kantonen überwacht. Zusätzlich prüften wir anhand von Dossieranalysen und Interviews, wie DSRE die zweckmässige Durchführung der Stichproben durch die extern beauftragte Firma überwacht. DBIR wird DSRE ausserdem bei der Aufgleisung des Mandats für Stichproben bei Unternehmen unterstützen. Die Inputs werden in einem separaten Beratungsmandat geliefert.

Unsere Prüfungen erfolgten zwischen Mai und Juli 2022. Einzelheiten über Art und Umfang unserer Prüfungen und die Prüfungsergebnisse gehen aus unseren Arbeitspapieren hervor. Das Revisions-team bestand aus dem Revisionsleiter Lukas Schwarzwald mit Unterstützung der Leiterin der Internen Revision SECO Emanuela Andina Bernasconi.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen für die berufliche Praxis der Internen Revision IIA Switzerland.

2.4. Schlussbesprechung

DBIR stimmte den Bericht am 15.09.2022 mit der Co-Ressortleiterin DSRE Sabine Kollbrunner und zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden von DSRE ab. An der Schlussbesprechung vom 12.10.2022 nahmen teil:

Eric Jakob, Leiter DS

Samira Mehdiaraghi, Wissenschaftliche Mitarbeiterin DSRE

Matthieu Rochat, Wissenschaftlicher Mitarbeiter DSRE

Emanuela Andina Bernasconi, Leiterin DBIR

Lukas Schwarzwald, Revisor DBIR

Wir danken allen Mitarbeitenden für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit.

Staatssekretariat für Wirtschaft

Interne Revision SECO

Emanuela Andina Bernasconi
Leiterin DBIR

Lukas Schwarzwald
Revisionsleiter

3. Detailbericht

3.1. Aufsicht Covid-19-Härtefallverordnung 2022

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	Prüfen, ob DSRE die Umsetzung der Härtefallverordnung 2022 bei den Kantonen überwacht.
	Feststellungen	<p><u>Covid-19-Härtefallverordnung 2022</u></p> <p>Unternehmen, die auch 2022 noch starke Einbussen im Zusammenhang mit behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erleiden, können erneut durch Härtefallhilfen unterstützt werden. Die rechtliche Grundlage dazu bildet die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22), welche seit dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommt. Entschädigt werden sollen höchstens effektiv angefallene, ungedeckte Kosten. Der Hauptunterschied zur Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (HFMV 2020) ist, dass in der HFMV 22 ein Beitrag ausgerichtet wird, der höchstens effektiv angefallene, ungedeckte Kosten eines Unternehmens deckt. In der HFMV 20 waren ungedeckte Fixkosten auch eine Anforderung für Hilfe, für die Beitragsbemessung mussten sie die Kantone jedoch nicht direkt berücksichtigen.² Ein weiterer Unterschied der HFMV 2022 zur HFMV 2020 ist, dass die Höchstgrenze für nicht rückzahlbare Beiträge des Bundes neu bei 9% des durchschnittlichen Umsatzes ist.³ Die Aufsichtstätigkeiten ändern sich durch die neue Härtefallverordnung für DSRE nicht. Das Aufsichtskonzept über die Härtefallhilfen hat DSRE formell angepasst.</p> <p><u>Auswertungen aus dem Härtefallreportingtool (hafrep) zu den Härtefallhilfen 2022</u></p> <p>Die Zahl der Härtefallgesuche ging im Jahr 2022 deutlich zurück. Stand 30.06.2022 haben die Kantone CHF 25.2 Mio. für die HFMV 2022 aufgewendet.⁴ 614 Unternehmen haben Härtefallhilfen für die HFMV 2022 bezogen. 56 überschreiten dabei die Höchstgrenze des Beitrags von 9% des Referenzumsatzes. Dieser Überschuss wird bei der Rechnung abgezogen.</p> <p>Im Rahmen unserer kritischen Durchsicht/Auswertung der Zusicherungsdaten im hafrep haben wir festgestellt, dass der Kanton ZG Stand 29.07.2022 fälschlicherweise 60 Fälle der HFMV 2022 mit Zusicherungsdatum 2021 und 2020 eingetragen hat, der Kanton VS acht Fälle und SH zwei Fälle (Gesamtbetrag CHF 4 Mio.). Es handelt sich wahrscheinlich um Tippfehler.</p> <p><u>Hinweis 1:</u> Kanton ZG, VS und SH haben im hafrep fälschlicherweise Zusicherungen aus dem Jahr 2021 und 2020 für das Härtefallprogramm 2022 eingetragen. Diese Fälle sind im Rahmen der Rechnungsprüfung zu korrigieren.</p>

² Ausnahme: Bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 5 Millionen Franken bemass sich die Härtefallhilfe am Umsatzrückgang, der mit einer Fixkostenpauschale multipliziert wurde (vgl. Art. 8b HFMV 2020)

³ In der HFMV 2020 waren es gemäss Art 8a Abs.1 und Art. 8c Abs. 1 höchstens 20% ohne Beitragserhöhung.

⁴ Die Prüfungen der Gesuche (und damit auch die Zusicherungen) sind noch nicht abgeschlossen.

Neben den Härtefallhilfen für die HFMV 2022 konnten im 2022 auch noch nachträgliche Anträge für Härtefallhilfen der HFMV 2020 eingereicht werden. Stand 29.07.2022 gibt es 2'724 solche Zusicherungen.⁵ Diese nachträglichen Zusicherungen können zu Überschneidungen zwischen den beiden Verordnungen führen. Stand 29.07.2022 haben 58 Unternehmen im 2022 für beide Härtefallverordnungen (2020 und 2022) Gelder beziehen können. Die meisten taten dies innerhalb kurzer Zeit (z.B. Mai Zusage für HFMV 2020 und Juni Zusage für HFMV 2022).⁶

Hinweis 2: Die Beiträge an Unternehmen, welche im Jahr 2022 für HFMV 2020 und HFMV 2022 bezogen haben, könnten bei den Kantonen abgeklärt werden und einzelne Fälle in der Stichprobe von OBТ überprüft werden (z.B., dass das Unternehmen nicht dieselben offenen Kosten für beide Gesuche deklariert hat).

Checklisten Rechnungen

DSRE hat für die Rechnungsprüfung der HFMV 20 und der HFMV 22 zwei separate Checklisten erstellt.⁷ Die Checkliste für die HFMV 2022 wurde erstellt, um die spezifischen Aspekte (beispielsweise die neuen Obergrenzen) der Härtefallverordnung 2022 zu berücksichtigen. Eine kantonale Rechnung fällt entweder unter die HFMV 20 oder die HFMV 22.⁸ Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird die eine oder andere Checkliste gewählt.

DBIR hat die beiden Checklisten analysiert. Sie decken die einzelnen spezifischen Vorgaben der beiden Härtefallverordnungen zu grossen Teilen ab. Die Checklisten weisen keine Kontrollen zu folgenden Anforderungen gemäss dem Covid-19-Gesetz⁹ (BG) und den HFMV 2020 und 2022 an die Härtefallhilfe-beziehenden Unternehmen aus, da diese nicht durch DSRE bei der Rechnungsfreigabe geprüft werden können:

1. Keine Briefkastenfirmen (Art. 1 Abs. 2 Bst. b HFMV 20 & Art. 1 Abs. 2 Bst. b HFMV 22)
2. Lohnkosten überwiegend in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 Bst. c HFMV 20 & Art. 2 HFMV 22)
3. Unternehmen profitabel und überlebensfähig, Massnahmen zum Schutz Kapitalbasis ergriffen (Art. 12 Abs. 2^{bis} BG und Art. 4 HFMV 20 & Art. 2 HFMV 22)
4. Ungedeckte Fixkosten (Art. 12 Abs. 1^{bis} BG und Art. 5a HFMV 20 & Art. 2, Abs. 2 HFMV 22)
5. Gründung vor 1.10.2020 (Art. 12 Abs. 1 BG, Art. 3 Abs. 1 Bst. a HFMV 20 & Art. 2 HFMV 22)

⁵ Die Prüfungen der Gesuche (und damit auch die Zusicherungen) sind noch nicht abgeschlossen.

⁶ Zwei Unternehmen haben am gleichen Tag für beide Verordnungen Gelder zugesichert bekommen.

⁷ Rechnungsprüfung: DSRE kontrolliert vor der Zahlungsfreigabe die Rechnungen der Kantone im Zusammenhang mit den Härtefallhilfen mithilfe einer Checkliste.

⁸ Es wird keine gemischten Rechnungen geben.

⁹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 (SR 818.102).

		<p>6. Belege (Art. 8f HFMV 20 & Art. 7 HFMV 22)</p> <p>7. Doppelsubventionierungsverbot (Art. 12 Abs. 2bis BG und Art. 4 HFMV 20 & Art. 2 HFMV 22) (Lockerung bei «Bundesratsreserve» in HFMV 20)</p> <p>8. Umsatzrückgang mehr als 40 % oder mind. 40 Tage geschlossen (Art. 12 Abs. 1bis BG, Art. 5 sowie 5b HFMV 20 & Art. 5 sowie Art. 2 HFMV 22)</p> <p>Die Punkte aus dieser Liste können nur bei der Überprüfung der einzelnen Dossiers abgedeckt werden.</p> <p><u>Hinweis 3:</u> Der Umsatzrückgang wird von der EFK anhand von Datenanalysen überwacht, welche der Kanton und DSRE erhält. Hier könnten die Checklisten mit einem Verweis auf diese Datenanalysen ergänzt werden.</p>
	Nettorisiko	Durch die fehlenden Anforderungsprüfungen auf der Checkliste entstehen Aufsichtslücken und dadurch könnten Fehler der Kantone nicht entdeckt werden.
	Empfehlung 1	Die Punkte, welche bei der Rechnungsfreigabe nicht geprüft werden können (siehe Checkliste HFMV 20 und 22, Anspruchsvoraussetzungen an Unternehmen ohne automatische Prüfung hafrep und ohne manuelle Prüfung SECO), sollte OBТ in ihren Dossierprüfungen zu den Härtefallvergaben der Kantone zwingend überprüfen. DSRE soll OBТ darauf aufmerksam machen.
	Priorität	Mittel
Stellungnahme	Stellungnahme	<p>DSRE dankt für die Hinweise zur Komplettierung des Prüfdispositifs. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Härtefallmassnahmen grundsätzlich um kantonale Massnahmen handelt, an welchen sich der Bund beteiligt. Die Hauptverantwortung der Kontrollen liegt bei den Kantonen (Art. 11 HFMV 20, Art. 10 HFMV 22). Die Kontrollen des Bundes sind komplementär und risikoorientiert. Diese Aufgabenteilung führt dazu, dass die Bundeskontrollen nicht alle Variablen abdecken müssen und sollen.</p> <p>Im Mandat OBТ zu den Stichprobenkontrollen bei den Kantonen werden einige Punkte bereits abgedeckt, so etwa die Kontrolle der ungedeckten Kosten in der HFMV 22, Kontrollen zur Doppelsubventionierung und zum Umsatzrückgang.</p> <p>DSRE wird die Mehrzahl der übrigen von DBIR aufgebrauchten Punkte in das Pflichtenheft zu Stichprobenkontrollen bei den Unternehmen aufnehmen respektive bei der Rechnungsprüfung in Rücksprache mit den Kantonen bereinigen.</p>
	Massnahme	<p>a) Kontrolle Rechnungsprüfung</p> <p>b) Berücksichtigung im Mandat zu Stichprobenkontrollen bei den Unternehmen</p>
	Verantwortlich	<p>a) Matthieu Rochat, Sabine Kollbrunner</p> <p>b) Jean-David Overney, Sabine Kollbrunner</p>
	Termin	<p>a) laufend</p> <p>b) Oktober 2022</p>

Schlussbeurteilung DBIR	Einverstanden.
------------------------------------	----------------

3.2. Stichproben durch externe Revisionsgesellschaften

Feststellung und Empfehlung DBIR	Prüfziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfen, ob DSRE die Empfehlungen aus den Abschlussberichten der Mandate «Nr. 1001 und Nr. 1002»¹⁰ umgesetzt hat. 2. Prüfen, ob DSRE den Einsatz der externen Prüfer im 2022 überwacht (Qualitätssicherung). Prüfen, ob diese Überwachung genügt, damit die geplanten Kontrollen gemäss Vertrag durchgeführt werden können. 3. Prüfen, ob die möglichen Missbräuche überwacht werden.
	Feststellungen	<p>1. Empfehlungen Mandat «Nr. 1001 und Nr. 1002»</p> <p>Der Bund überprüft die Umsetzung des Härtefallprogramms mit risikoorientierten Stichprobenkontrollen. In einem ersten Schritt hat DSRE dazu im Sommer 2021 zwei Mandate für punktuelle Kontrollen in den Kantonen vergeben. Ein Mandat wurde von der OBT AG durchgeführt, welche die Umsetzung der Covid-19-Härtefallverordnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen Franken prüfte. Beim weiteren Mandat prüfte PwC AG die Umsetzung der Verordnung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken. Im Rahmen dieser Mandate haben OBT und PwC Empfehlungen an das SECO geliefert.¹¹ DSRE hat die vier Empfehlungen von OBT umgesetzt. Drei Empfehlungen von PwC kamen zu spät und konnten daher nicht umgesetzt werden. Eine weitere Empfehlung ist in der Umsetzungsphase (Stichprobenkontrollen bei Unternehmen).</p> <p>2. Stichprobenkontrollen bei den Kantonen</p> <p><u>2.1 Aufsicht des Mandats durch DSRE</u></p> <p>2022 hat DSRE ein weiteres Mandat («Nr. 2001») für Stichprobenkontrollen vergeben. Dieses Mandat läuft bis 2026. Die Stichprobenkontrollen betreffen die Einhaltung von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes und der Covid-19-Härtefallverordnung durch die Kantone. In diesem Sinn sind sechs Arten von Stichprobenkontrollen durchzuführen: (1) zu den Härtefallvergaben, (2) zum Einsatz der Bundesratsreserve, (3) zur Bewirtschaftung von Darlehen, Bürgschaften und Garantien,</p>

¹⁰ Mandat SECO_1001: Durchführung von unabhängigen Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der und Konformität mit der Covid-19-Härtefallverordnung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken.

Mandat SECO_1002: Durchführung von unabhängigen Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der und Konformität mit der Covid-19-Härtefallverordnung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Mio. Franken.

¹¹ Siehe Stichprobenkontrollen bei Kantone zur Umsetzung der Covid-19-Härtefallverordnung, Management response (FR et DE) du SECO et rapports principaux définitifs OBT et PwC (22.12.2021) - [Stichprobenkontrollen-bei-Kantone-zur-Umsetzung-der-Covid-19-Hartefallverordnung.pdf \(easygov.swiss\)](#).

(4) zur Gewinnbeteiligung, (5) zum Dividendenverbot und (6) zum Monitoren von Missbrauchsfällen und Verwalten von Rückflüssen.¹²

Der Zuschlag für das Mandat «Nr. 2001» hat die Firma OBT erhalten. Das Mandat verfolgt die folgenden Ziele:

- Mögliche Mängel in der Aufgabenerfüllung der Kantone aufdecken und Empfehlungen zu deren Behebung abgeben.
- Sicherstellen, dass die Zahlungen der Kantone, die dem Bund in Rechnung gestellt werden, den Rechtsgrundlagen entsprechen, die gewährt wurden.
- Sicherstellen, dass die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Grundlagen für Unternehmen (Gewinnbeteiligung; Verbot der Dividendenausschüttung) und Kantone (Verwaltung von Darlehen, Garantien und Bürgschaften) eingehalten werden.

OBT hat zur Erfüllung dieser Ziele den «Einführungsbericht SECO_2001 Durchführung von unabhängigen Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Covid-19-Härtefallverordnung von Unternehmen» entworfen (vom 16.02.2022). In diesem erklären sie die festgestellten Risiken, die geplanten Stichproben und die dazugehörenden Prüfungshandlungen.

DSRE begleitet die Umsetzung des Mandats eng. Neben bedarfsorientierten Informationstreffen zwischen OBT und DSRE haben sie halbjährlich ein strategisches Treffen, bei welchem auch die Ergebnisse des Mandats und die Statusberichte besprochen werden. Insgesamt sind die Treffen mit OBT zielgerichtet und der Austausch hilft bei der Aufklärung von Verständnisfragen oder aktuellen Änderungen. Neben den persönlichen Austauschen liefert DSRE auch ein schriftliches Feedback zum Statusbericht. DSRE geht dabei hauptsächlich auf den Inhalt des Berichts ein und nicht auf die Prüfungshandlungen von OBT. Wir stimmen den angesprochenen Punkten im Feedback von DSRE grundsätzlich zu, sehen jedoch bei den Prüfungshandlungen und dadurch auch bei den Feststellungen von OBT mögliche Lücken.

2.2 Ergebnisse des Mandats «Nr. 2001»

Der Statusbericht von OBT vom Juli 2022¹³ zeigt die Ergebnisse aus den Stichprobenkontrollen bei den Kantonen auf. Im ersten Halbjahr 2022 hat OBT die Stichprobenart (1) zu den Härtefallvergaben durchgeführt. Dabei haben sie lediglich Stichproben aus dem zweiten Halbjahr 2021 geprüft (550 Härtefallvergaben). Das erste Halbjahr 2021 haben sie im ersten Mandat «Nr. 1001» geprüft. DBIR sieht jedoch im ersten Halbjahr 2021 ein grösseres Risiko, da OBT beim Mandat «Nr. 1001» 87 materielle Feststellungen bei 450 geprüften Härtefallvergaben hatte. Im Gegensatz dazu hat OBT nur fünf materielle Feststellungen im Mandat «Nr. 2001». Dies kann auch an den Verbesserungen liegen, die die Kantone auf-

¹² Vgl. Kapitel 2.4 Pflichtenheft des Mandats.

¹³ Statusbericht SECO_2001 Durchführung von unabhängigen Stichprobenkontrollen zur Einhaltung der Covid-19-Härtefallverordnungen von Unternehmen.

grund der Feststellungen der Mandate «Nr. 1001» und «Nr. 1002» gemacht haben.

Bei der Auswahl der zu prüfenden Dossiers hat sich OBT mittels einer Datenanalyse des zweiten Halbjahres 2021 hauptsächlich auf solche fokussiert, welche mehr als 20% ihres Referenzumsatzes erhalten haben.¹⁴ Dies ist ein Anhaltspunkt, um mögliche Fehler des Kantons zu detektieren, jedoch deckt OBT mit dieser Vorgehensweise nicht die wesentlichen Risiken ab. Zudem kann DSRE dieselbe Datenanalyse direkt im hafrep selber durchführen und die gefundenen Fälle mit den Kantonen abklären. DBIR hat eine solche Auswertung durchgeführt und festgestellt, dass über 1'000 Unternehmen mehr als 20% respektive 30% ihres Referenzumsatzes erhalten haben.¹⁵ Ausserdem hat auch die EFK hierzu Datenanalysen durchgeführt. DSRE prüft diese Fälle mit auffällig hohen Beträgen im Verhältnis zu den Referenzumsätzen selber während der Rechnungsprüfung und steht im Austausch mit den Kantonen.

Wichtig ist, dass OBT mögliche Fehler der Kantone prüft, welche DSRE nicht selber im hafrep entdecken kann, wie beispielsweise die Nichteinhaltung des Umsatzrückgangs (nicht ersichtlich im hafrep und daher auch nicht überprüfbar durch separate Datenanalysen im hafrep) oder fehlende ungedeckte Fixkosten der Unternehmen.¹⁶ Diese Punkte können nur mit einer Stichprobe der Dossier überprüft werden (siehe dazu Empfehlung 1). OBT hat diese Risiken in ihrer Auswahl der Stichprobe nicht berücksichtigt.

Der Statusbericht zeigt auf, wie viele Stichproben OBT gezogen hat und wie viel Auffälligkeiten dabei gefunden wurden. Im Rahmen der Berichterstattung hat OBT DSRE erst auf Anfrage mitgeteilt, welche Dossier sie geprüft haben. Ausserdem ist im Bericht nicht beschrieben, wie OBT bei ihren Stichprobenprüfungen vorgegangen ist. Die Prüfungshandlungen werden im Einführungsbericht zum Mandat «Nr. 2001» beschrieben, jedoch ist DSRE nicht ersichtlich, welche Prüftiefe bei den Stichproben im ersten Halbjahr 2022 dann effektiv verwendet wurde.

OBT hat mögliche staatliche Beteiligungen bei Unternehmen, die Härtefallhilfen bezogen haben, anhand der Beteiligungsspiegel, welche auf kantonalen Websites veröffentlicht sind, überprüft. Dabei haben sie die gelisteten Unternehmen auf den Spiegeln mit dem hafrep abgeglichen und dabei fünf Härtefallhilfen an Unternehmen mit kantonaler Beteiligung gefunden, die möglicherweise gegen Art. 1 Abs. 2a der HFMV 2020 verstossen. Diese Kontrolle haben sie nur bei den Kantonen durchgeführt, die ihren Beteiligungsspiegel auf ihrer Webseite veröffentlicht haben. Neben der kantonalen Beteiligung hat OBT zusätzlich eine Firma mit indirekt staatlicher Beteiligung in ihren materiellen Feststellungen. DBIR hat anhand eines Abgleichs der Fallliste des hafrep vom 29.07.2022 mit einer Stichprobe der Kon-

¹⁴ OBT hat dabei nur die Härtefallhilfen des zweiten Halbjahres berücksichtigt, was wiederum bedeutet, dass nicht alle Fälle mit mehr als 20% des Referenzumsatzes in ihrer Datenanalyse vorhanden sind (da viele Unternehmen mehrere Härtefallhilfen verteilt über das ganze Jahr 2021 erhalten haben).

¹⁵ Stand 09.05.2022, Anm. ohne Beitragserhöhung und Bundesratsreserve.

¹⁶ Umsatzrückgang gemäss HFMV 2020 Art. 5 und HFMV 2022 Art. 5. Ungedeckte Kosten gemäss HFMV 2020 Art. 5a und HFMV 2022 Art. 5.

zernrechnungen von staatlichen Betrieben zwei weitere Fälle von Unternehmen mit staatlicher Beteiligung entdeckt. Die Unternehmen hat DBIR an DSRE gemeldet.

Im Rahmen dieser Analyse der Fallliste des hafrep hat DBIR ausserdem mehrere Fälle von möglichen Doppelsubventionierungen gefunden. Anhand der Online publizierten Statistik des Bundesamts für Sport (BASPO)¹⁷ haben wir sieben Vereine gefunden, die sowohl Härtefallhilfen, wie auch branchenspezifische Unterstützung vom BASPO erhalten haben und diese nicht über die Bundesratsreserve abgerechnet haben.¹⁸ Gemäss Art. 2a der HFMV 2020 könnten diese Unternehmen Härtefallhilfen erhalten, falls sie sie für klar abgrenzbare Unternehmensbereiche beziehen. Ob dies für die sieben gefundenen Fälle zutrifft, ist nicht klar ersichtlich. In den Rechnungsprüfungs-Checklisten von DSRE ist keine Kontrolle zu den Doppelsubventionierungen vorhanden (weder Datenanalyse EFK, manuelle/automatische Kontrolle durch DSRE oder Kontrolle durch OBТ, siehe dazu Empfehlung 1). Weitere Doppelsubventionierungen könnten vor allem bei Kulturunternehmen vorkommen, bei welchen das Bundesamt für Kultur (BAK) über 5'000 Unternehmen unterstützt hat.¹⁹

OBТ hat Abklärungen für die gemäss Pflichtenheft vorgesehenen Stichprobenkontrollen der Bundesratsreserve (2) und der Gewinnbeteiligung (4) durchgeführt. Die bisherigen Analysen ermöglichen OBТ eine zielgerichtete Vorbereitung der Stichproben, welche hauptsächlich im ersten Halbjahr 2023 beginnen.

Zu den Stichprobenkontrollen Bewirtschaftung Darlehen, Bürgschaften, Garantien (3) und Dividendenverbot (5) ist im Statusbericht von OBТ nichts beschrieben. Hier wird OBТ ebenfalls ab 2023 mit Stichproben beginnen. Die EFK macht zum Dividendenverbot Datenanalysen. Aus diesen Datenanalysen will OBТ gemäss Einführungsbericht zum Mandat eine Stichprobe über 750 Unternehmen ziehen. Aus unserer Sicht sollten die Kantone in erster Linie die Treffer der EFK abklären. Zusätzlich hat OBТ im Rahmen der «Stichprobenart 6» (Monitoren von Missbrauchsfällen und Verwalten von Rückflüssen) ein Follow-up über ihre Feststellungen aus dem Mandat «Nr. 1001» durchgeführt. OBТ hat bei den Kantonen die Korrektur der Feststellungen im hafrep geprüft. DSRE prüft zusätzlich bei der Rechnungsprüfung, ob diese Fälle nicht mehr auf der Rechnung des Kantons vorzufinden sind.

3. Überwachung der möglichen Missbräuche durch die Kantone

Im Rahmen der «Stichprobenart 6» will OBТ die Existenz und Angemessenheit der Missbrauchskonzepte der Kantone beurteilen und dabei auch Gespräche mit den Kantonen durchführen. DBIR schätzt diese Aufgabe als prioritär ein. Diese Prüfungshandlung ist im Statusbericht vom Juli 2022 noch nicht erwähnt.

¹⁷ Gemäss Statistik BASPO: [Covid-19 A-Fonds-perdu-Beiträge \(admin.ch\)](#).

¹⁸ Möglicher Verstoss gegen das Doppelsubventionierungsverbot gemäss Art. 4 Abs. 1c HFMV 2020.

¹⁹ Gemäss Statistik BAK: [Stand der Gesuche von Unterstützungsmassnahmen nach Covid-Verordnung Kultur \(admin.ch\)](#).

		<p>Im Rahmen der Überwachung von möglichen Missbräuchen müssen die Kantone die Fälle aus den EFK-Datenanalysen abklären. Zurzeit gibt es gemäss DSRE noch einige Elemente bei den Datenanalysen anzupassen, damit die Kantone diese besser verwenden können. Die EFK wird alle Datenanalysen mit Datenstand 30.09.2022 erneut durchführen und diese den Kantonen übermitteln.</p> <p>DSRE wird danach im Rahmen der Rechnungsprüfung die Berücksichtigung der Datenanalysen bei den Kantonen überwachen und dabei prüfen, ob Fälle der EFK Datenanalyse in der Rechnung des Kantons vorhanden sind. Falls solche Fälle vorhanden wären, würde DSRE diese danach im Austausch mit dem Kanton weiter abklären.</p>
	Nettorisiko	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei den Härtefällen aus dem ersten Halbjahr 2021 könnten weitere Fehler bestehen, welche in den Mandaten «Nr. 1001» und «Nr. 1002» nicht entdeckt wurden. 2. Die Stichprobenauswahl des Mandates «Nr. 2001» deckt gewichtige Risiken nicht ab, welche durch OBТ überprüft werden könnten. 3. Bei einem Folgemandat oder einer Prüfung durch DSRE könnte es zu Doppelspurigkeiten mit den Prüfungen von OBТ kommen oder ein Unternehmen wird nicht geprüft, obwohl es nur eine geringe Prüftiefe im Mandat «Nr. 2001» hatte. 4. Überprüfung Beteiligung Bund, Kantone, Gemeinden <ol style="list-style-type: none"> a. Die Prüfungen zu möglichen kantonalen Beteiligungen ist nicht flächendeckend durchgeführt worden. b. Kantone haben Unternehmen mit indirekt staatlicher Beteiligung mit Härtefallhilfen unterstützt. 5. Es könnten Doppelsubventionierungen in den gesprochenen Härtefallhilfen vorhanden sein. 6. Die Kantone könnten Missbrauchsverdachte unzweckmässig verfolgen. 7. OBТ nimmt mit den Stichprobenkontrollen zum Dividendenverbot die Pflichten der Kantone teilweise ab.
	Empfehlung 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. DSRE soll mit OBТ über die Möglichkeit von zusätzlichen Stichproben des ersten Halbjahrs 2021 diskutieren und diese bei ihnen beantragen. 2. DSRE soll mit OBТ die Auswahl der Stichproben besprechen. Die Risikoorientierung sollte die Anforderungen an nicht geschlossene Unternehmen aus den Artikeln 4 – 5a der HFMV 2020²⁰ in ihrer Stichprobe berücksichtigen. Bei der Risikoorientierung in der Stichprobenziehung könnte sich OBТ in diesem Sinne z.B. auch auf Branchen konzentrieren, welche nicht direkt von der Covid-19-Krise betroffen waren und bei welchen ein Umsatzrückgang von 40% unwahrscheinlicher ist. Dies kann auch bei den Prüfungen zum Dividenden-

²⁰ Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 in der Fassung vom 18. Dezember 2021.

verbot und der Gewinnbeteiligung berücksichtigt werden. Hierzu können auch Fälle der EFK Datenanalysen (zum Umsatzrückgang) anhand von Dossierprüfungen überprüft werden. Dies insbesondere bei Kantonen, welche in einer zweiten Runde der Datenanalysen weiterhin viele Treffer aufweisen.

3. OBT sollte DSRE einen Überblick über die geprüften Unternehmen liefern (z.B. Exceltabelle). Bei dieser Tabelle sollte OBT zusätzlich aufzeigen, bei welchen Unternehmen sie die sogenannten Prüftiefen A, B oder C angewendet haben.
4. Beteiligung Bund, Kantone, Gemeinden:
 - a. DSRE soll OBT darauf anweisen, dass auch bei den Kantonen, die ihren Beteiligungsspiegel nicht veröffentlicht haben, eine Prüfung der möglichen kantonalen Beteiligungen durchgeführt wird.
 - b. DSRE soll die von DBIR gefundenen Unternehmen mit indirekt staatlicher Beteiligung mit den Kantonen abklären und allenfalls die ausbezahlten Beiträge zurückfordern.
5. Doppelsubventionierungen:
 - a. DSRE soll die von DBIR identifizierten Fälle zu möglichen Doppelsubventionierungen mit den Kantonen abklären und bei Nichteinhaltung des Doppelsubventionierungsverbots diese durch die Kantone nachträglich über deren Anteil an der Bundesratsreserve belasten lassen oder nachträglich selber übernehmen lassen.
 - b. DSRE sollte durch OBT mögliche Doppelsubventionierungen überprüfen lassen. Hierbei sollte OBT zeitnah mit den Kantonen Interviews durchführen und überprüfen, wie die einzelnen Kantone diese möglichen Doppelsubventionierungen von Härtefallhilfen und den jeweiligen Branchenunterstützungen vom BASPO, BAK, Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und Bundesamt für Verkehr (BAV) bei der Gesuchprüfung berücksichtigt haben. Bei ungenügenden Kontrollen zu einzelnen Branchenunterstützungen und Auffälligkeiten sollte OBT gezielte Stichproben der Dossier zu den Härtefallvergaben mit möglichen Doppelsubventionierungen bei den betroffenen Kantonen durchführen. Zudem sollte DSRE die Kantone auffordern diese möglichen Doppelsubventionierungen verstärkt zu überprüfen.
6. Die im Einführungsbericht von OBT vorgesehenen Interviews mit den Kantonsvertretern zu den Missbrauchskonzepten sollten möglichst zeitnah durch OBT durchgeführt werden, da Verbesserungen hierzu mit Vorrang zu behandeln sind.
7. DSRE sollte mit OBT den Fokus der Prüfung des Dividendenverbots besprechen und überprüfen lassen, wie die Kantone die gefundenen Fälle der EFK aus der Datenanalyse abklären (mittels z.B. einem sog. Test of Design). Die geplante Stichprobengrösse von 750 bei den mutmasslichen Verstössen gegen das Dividendenverbot soll dann gekürzt werden und diese Ressourcen

		effizienter eingesetzt werden (z.B. für Stichproben über Härtefallhilfevergaben vom 1. Halbjahr 2021).
	Priorität	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittel 2. Mittel 3. Mittel 4. Hoch 5. Hoch 6. Hoch 7. Mittel
Stellungnahme	Stellungnahme	<p>DSRE dankt für die Hinweise zur Komplettierung des Prüfdispositifs. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Härtefallmassnahmen grundsätzlich um kantonale Massnahmen handelt, an welchen sich der Bund beteiligt. Die Hauptverantwortung der Kontrollen liegt bei den Kantonen (Art. 11 HFMV 20, Art. 10 HFMV 22). Die Kontrollen des Bundes sind komplementär und risikoorientiert. Diese Aufgabenteilung führt dazu, dass die Bundeskontrollen nicht alle Variablen abdecken müssen und sollen.</p> <p>DSRE wird die Mehrzahl der aufgebrachten Punkte in Absprache mit OBT in das Mandat zu Stichprobenkontrollen bei den Kantonen (OBT) integrieren. Die noch offenen Prüfgegenstände dieses Mandats werden in Rücksprache mit OBT und DBIR entsprechend konkretisiert. Dabei soll auch erneut die Auswahl der Stichprobe besprochen werden.</p>
	Massnahme	Laufende Weiterentwicklung Mandat OBT zu Stichprobenkontrollen bei den Kantonen
	Verantwortlich	Matthieu Rochat, Sabine Kollbrunner
	Termin	Laufend
	Schlussbeurteilung DBIR	Einverstanden

Anhang 1: Reifegradmodell des internen Kontrollsystems (IKS)

Wir beurteilten die einzelnen IKS-Komponenten in Anlehnung an das Reifegradmodell der EFK²¹. Dieses Modell ist allgemein abgefasst. Bei einem informellen Reifegrad besteht Handlungsbedarf.

Reifegrade	Kriterien
Optimiert	Sehr gutes IKS: Das IKS bildet ein umfassendes System. Vorgabedokumente, Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen entsprechen „Best Practice“ und werden ständig z.B. durch Benchmark-Vergleiche verbessert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden in Echtzeit und mit Kennzahlen überwacht. Die IKS-Dimensionen sind weitgehend automatisiert. Der Einsatz von Tools erlaubt eine rasche Anpassung an veränderte Bedingungen. Risikomanagement und IKS bilden ein integriertes System.
Gesichert	Gutes IKS mit Verbesserungspotential: Die Grundsätze der zu betreibenden Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert beschrieben. Die Vorgabedokumente sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen gewährleistet eine hohe Sicherheit. Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden mittels Kennzahlen durch die Leitung überwacht und laufend dem Risiko angepasst. Es wird regelmässig über das IKS Bericht erstattet.
Standardisiert	Genügendes IKS mit Verbesserungspotential: Prozesslandschaft und Geschäftsprozesse inkl. Kontrollen sind beschrieben. Die Vorgaben sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist genügend, Tätigkeiten oder Kontrollen sind in einer einfachen Form dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden durch die Leitung überwacht.
Informell	Ungenügendes IKS mit Handlungsbedarf: Vorgaben sind teilweise vorhanden, aber nicht aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist zu gering, Tätigkeiten oder Kontrollen sind nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar, keine einheitliche Handhabung. Es erfolgt keine Schulung oder Kommunikation über die Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sowie die Vorgaben.
Unzuverlässig	Ungenügendes IKS mit wesentlichem und dringendem Handlungsbedarf: Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden nicht oder lediglich ad hoc ausgeführt, sind nicht dokumentiert, nicht nachvollziehbar und wenig verlässlich. Formelle Vorgaben sind nicht vorhanden. Hohes Fehlerpotential, höhere Kosten durch Ineffizienzen, nicht nachhaltig. Die Sorgfaltspflicht ist unter Umständen nicht erfüllt.

²¹ EFK: Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS), Oktober 2007.

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt DBIR die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.), als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Rechtsgrundlagen

Bei den Prüfungen stützten wir uns auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) SR 818.102
- Verordnung vom 2. Februar 2022 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22) SR 951.264
- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022
- Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) SR 951.262
- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Anhang 4: Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BAV	Bundesamt für Verkehr
COSO	The C ommittee of S ponsoring O rganizations of the Treadway Commission: Internal Control – Integrated Framework. Das Rahmenwerk besteht aus den fünf IKS-Komponenten Control Environment; Risk Assessment; Control Activities; Information and Communication; Monitoring Activities.
DBIR	Interne Revision des SECO
DS	Direktion für Standortförderung
DSRE	Ressort Region in der Direktion für Standortförderung
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
GS WBF	Generalsekretariat des WBF
HFMV	Härtefallmassnahmen Verordnung
IKS	Internes Kontroll- und Steuersystem
Mrd.	Milliarde
OA	Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung
OACO	Controlling im Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung
OARE	Ressort Recht im Leistungsbereich Organisation, Recht und Akkreditierung (OA)
PwC	PricewaterhouseCoopers
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
VR	Verwaltungsrat
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
